

Finanzamt
Steuernummer

ERKLÄRUNG zur gesonderten Feststellung

1. des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 KStG)
2. des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG)
3. des Körperschaftsteuerguthabens (§ 37 Abs. 2 Satz 4 KStG)
4. des fortgeschriebenen Endbetrags i. S. des § 36 Abs. 7 KStG aus dem Teilbetrag i. S. des § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG 1999¹⁾ – EK 02 (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG)

zum _____ 2006

– Eingangsstempel –

Zeile	Allgemeine Angaben		
1	Bezeichnung des Steuerpflichtigen		
2			
3	Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Postfach
4	Postleitzahl Ort	Telefonisch erreichbar unter Nr.	
Festzustellende Beträge			
Ermittlung siehe Rückseite. Die ausführlichen Entwicklungen (Vordrucke KSt 1 F - 27 / 28, KSt 1 F - 37 bzw. KSt 1 F - 38) sind zu verwenden:			
<ol style="list-style-type: none"> 1. in Umwandlungsfällen, 2. bei Liquidation, 3. wenn ein Sonderausweis vorhanden ist, 4. bei Nennkapitalveränderungen außerhalb von Umwandlungen, 5. bei Eintritt einer Steuerbefreiung oder bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (§ 40 Abs. 3 oder 5 KStG²⁾), 6. bei Organgesellschaften, 7. in umwandlungsähnlichen Fällen bei Betrieben gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit, 8. in den Fällen mit Gewinnausschüttungen i. S. der Zeile 14 der Anlage WA, 9. bei Rückzahlung von Geschäftsguthaben an ausscheidende Genossenschaftsmitglieder (§ 38 Abs. 1 Satz 6 und 7 i. V. mit § 34 Abs. 13d KStG). 			
Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen verwenden den Vordruck KSt 1 Fa.			Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen EUR
5	Steuerliches Einlagekonto (Betrag lt. Zeile 36 Spalte 5 dieses Vordrucks oder Betrag lt. Zeile 56 Spalte 3 des Vordrucks KSt 1 F - 27 / 28)		
6	Durch Umwandlung von Rücklagen entstandenes Nennkapital (Betrag lt. Zeile 56 Spalte 4 des Vordrucks KSt 1 F - 27 / 28)		
7	Körperschaftsteuerguthaben Betrag lt. Zeile 36 Spalte 3 dieses Vordrucks oder Betrag lt. Zeile 17 des Vordrucks KSt 1 F - 37; wird nur festgestellt, wenn das Wj. vor dem 31. 12. 2006 endet und kein Fall des § 37 Abs. 4 Satz 2 KStG vorliegt.		
8	Fortgeschriebener Endbetrag i. S. des § 36 Abs. 7 KStG aus dem Teilbetrag i. S. d. § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG 1999 – EK 02 (Betrag lt. Zeile 36 Spalte 4 dieses Vordrucks oder Betrag lt. Zeile 14 des Vordrucks KSt 1 F - 38)		
9	Folgende Anlagen sind beigefügt: <input type="checkbox"/> KSt 1 F - 27 / 28 <input type="checkbox"/> KSt 1 F - 37 <input type="checkbox"/> KSt 1 F - 38 <input type="checkbox"/> KSt 1 F - 2 WJ		
9a	Bei Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht am _____ : Zum Zeitpunkt des Eintritts in die Steuerpflicht vorhandener Bestand der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen, vgl. § 27 Abs. 2 Satz 3 KStG (Bitte auf besonderem Blatt erläutern!)		

Unterschrift	
Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt: (Name, Anschrift, Tel.-Nr.)	Ort, Datum (Unterschrift)
Die Erklärung über die gesonderte Feststellung muss vom gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen eigenhändig unterschrieben sein.	
Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Feststellungserklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 181, 149 ff. AO i. V. mit § 27 Abs. 2 Satz 3, § 28 Abs. 1 Satz 4, § 37 Abs. 2 Satz 4 und § 38 Abs. 1 Satz 2 KStG verlangt.	

¹⁾ KStG 1999 = Körperschaftsteuergesetz i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. 4. 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. 7. 2000 (BGBl. I S. 1034).
²⁾ KStG = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4144) geändert durch das Gesetz vom 7. 12. 2006 (BGBl. I S. 2782).

Steuernummer

Zeile	Ermittlung des ausschüttbaren Gewinns (§ 27 Abs. 1 Satz 4 KStG)	EUR
	- Stets ausfüllen, wenn im Wirtschaftsjahr Leistungen im Sinne der §§ 27 und 38 KStG erbracht wurden und zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ein steuerliches Einlagekonto und / oder ein fortgeschriebener Endbetrag i. S. d. § 38 Abs. 1 KStG bestand -	48.116
10	Eigenkapital lt. Steuerbilanz zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs	48.114
11	Nennkapital zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs	-
12	Positiver Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs	-
13	Ausschüttbarer Gewinn (§ 27 Abs. 1 Satz 4 KStG; wenn negativ, dann „0“ eintragen)	

Zeile	Ermittlung des Körperschaftsteuerguthabens (§ 37 Abs. 2 Satz 4 KStG), des fortgeschriebenen Endbetrags i. S. des § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG und des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG)			
	Vorspalte	KSt-Guthaben	Fortgeschriebener Endbetrag i. S. des § 38 Abs. 1 KStG	Steuerliches Einlagekonto
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen				
13a	Betrag lt. Zeile 9a			48.217
14	Bestände zum Schluss des vorangegangenen Wj.		48.140	48.170
15 und 16 frei	Nicht in den Fällen der Zeile 18: Gewinnausschüttungen, für die eine KSt-Minderung in Betracht kommt und auf die § 37 Abs. 2a Nr. 2 KStG anzuwenden ist (Summe der Beträge lt. Zeilen 13 und 15a der Anlage WA)			
16a	KSt-Minderung nach § 37 Abs. 2a KStG: 1/6 des Betrags aus Zeile 16a (höchstens Betrag lt. Zeile 14 Spalte 3 geteilt durch die Anzahl der einschließlich dieses Wj. verbleibenden Wj., für die eine KSt-Minderung in Betracht kommt)			
16b	Gewinnausschüttungen, für die eine KSt-Minderung nicht in Betracht kommt (Betrag lt. Zeile 15 der Anlage WA)	+		
16c	Im Wirtschaftsjahr erbrachte sonstige Leistungen i. S. des § 38 KStG z. B. verdeckte Gewinnausschüttungen (Betrag lt. Zeile 16 der Anlage WA)	+		
17	Leistungen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG (einschließlich verdeckter Gewinnausschüttungen)	48.175		
18a	Leistungen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a EStG (einschließlich verdeckter Gewinnausschüttungen)	48.188		
19	Zwischensumme			
20	Ausschüttbarer Gewinn (Betrag lt. Zeile 13)	-		
21	Zwischensumme			
22	Wenn Zwischensumme in Zeile 21 positiv: Betrag lt. Zeile 21, höchstens Betrag lt. Zeile 13a bzw. Zeile 14 Spalte 5 oder ein niedrigerer bescheinigter Betrag, vgl. § 27 Abs. 5 KStG (Zeile 20d der Anlage WA)			-
23	Bestand des EK 02 zum Schluss des vorangegangenen Wj. (Betrag lt. Zeile 14 Spalte 4, höchstens jedoch Betrag lt. Zeile 20)	+		
24	Zwischensumme			
25	Höchstens bis zur positiven Zwischensumme in Zeile 24: Summe aller Beträge lt. Zeilen 20 und 20c der Anlage WA, höchstens Betrag lt. Zeile 14 Spalte 4	-		
26	Zwischensumme			
27	Wenn Zwischensumme in Zeile 26 Spalte 2 positiv: Betrag lt. Zeile 26 Spalte 2, höchstens 7/10 des Betrags lt. Zeile 26 Spalte 4			-
28	KSt-Erhöhung: 3/7 des Betrags aus Zeile 27			-
29	Zugang gem. § 37 Abs. 3 Satz 1 KStG (lt. Steuerbescheinigung bzw. Feststellungsbescheid) - beim Organträger: einschließlich entsprechender Beträge der Organgesellschaften -	+		
30	Zugang gem. § 37 Abs. 3 Satz 3 KStG bei Fällen i. S. d. § 4 UmwStG - beim Organträger: einschließlich entsprechender Beträge der Organgesellschaften -	+		
31	Einlagen, die in diesem Wirtschaftsjahr einkommensmindernd berücksichtigt worden sind (Betrag lt. Zeilen 33 und 34a des Vordrucks KSt 1 A, Erhöhungsbeträge i. S. des § 23 Abs. 2 und 3 UmwStG ³⁾)			+
	Sonstige im Wirtschaftsjahr geleistete Einlagen (z.B. Zugänge bei Bar- und Sachgründung der Körperschaft oder bei Einbringung nach § 20 UmwStG in eine bestehende Körperschaft, Agio, Einlagen i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 7 EStG, Erhöhungsbeträge i. S. des § 23 Abs. 2 und 3 UmwStG)			48.119
32 und 34 frei				+
35	Zugang nach § 35 KStG aufgrund eines Verlustabzugs			+
36	Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres (zu übertragen nach Zeilen 5, 7 und 8)			

3) UmwStG = Umwandlungssteuergesetz in der Fassung vom 15. 10. 2002 BGBl. I S. 4133, geändert durch das Gesetz vom 7. 12. 2006 (BGBl. I S. 2782).